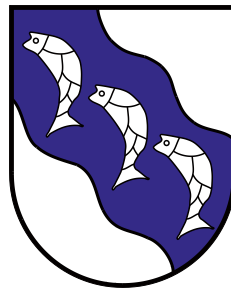


Örtliches Raumordnungskonzept **BACH**

1. Fortschreibung



Erläuterungsbericht

PLAN ALP Ziviltechniker GmbH
A-6020 Innsbruck
Karl-Kapferer-Straße 5
Tel. 0512/57573730
Fax 0512/57573720
office@planalp.at

PLAN  **ALP**
Raumplanung · Verkehrsplanung
Kartographie · Geographie · Informationssysteme
www.planalp.at

DI. Friedrich Rauch
Mag. Klaus Spielmann
Ingenieurkonsulten für
Raumplanung
Raumordnung
Geographie



INHALT

1. WICHTIGE ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN	3
2. BEVÖLKERUNG	4
3. SIEDLUNG	5
3.1. Bichl	5
3.2. Kraichen	6
3.3. Seesumpf	6
3.4. Benglerwald	7
3.5. Schwarzer Brunnen	7
3.6. Ober- und Unterbach	8
4. KENNTLICHMACHUNG DER MÖGLICHEN SIEDLUNGSERWEITERUNG AUßERHALB DES PLANUNGSZEITRAUMES	9
5. ORTSBILD	10
6. WIRTSCHAFT	10
7. FREIRAUM	10
8. VERKEHR	11
9. SOZIALE, ÖFFENTLICHE UND FREIZEITINFRASTRUKTUR SOWIE SONDERNUTZUNGEN	12
10. BESONDERE BEHÖRDLICHE MASSNAHMEN	12
10.1. Allgemeine Festlegungen	12
10.2. Flächenwidmungsplan	13
10.3. Temporär nicht bebaubarere Bereich	13
11. BESONDERE PRIVATWIRTSCHAFTLICHE MASSNAHMEN	13
11.1. Baulandumlegung	13

11.2. Öffentliche Siedlungsgebiete **14**

12. UMWELTBERICHT **14**

1. WICHTIGE ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

Im Rahmen der Ersterstellung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde ein umfassender Erläuterungsbericht zu den Festlegungen des Konzeptes erstellt. Dieser Erläuterungsbericht zum bisherigen Konzept besitzt auch für die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nach wie vor hohe Aktualität bzw. weitreichende Gültigkeit.

Unter Zugrundelegung dieses Aspektes bezieht sich der vorliegende Erläuterungsbericht zur 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes daher nur auf jene Bereiche und Sachverhalte sowie Teile des bisherigen Erläuterungsberichtes, die durch die Konzeptfortschreibung eine nennenswerte Änderung erfahren.

Die Änderungen in der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gegenüber dem bisherigen Stand betreffen den textlichen und auch den planlichen Teil. Sowohl textlich als auch planinhaltlich ergeben sich mit der 1. Fortschreibung im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung nur wenige nennenswerte Änderungen.

Die Änderungen im Plan sind in den meisten Fällen nur kleinräumiger Natur. So wurden in vielen Bereichen die maximalen Siedlungsgrenzen und die Siedlungsränder an geänderte Grundstücksgrenzen angepasst. Hierdurch ergaben sich sowohl Ausdehnungen der Grenzen des baulichen Entwicklungsbereiches als auch Verkleinerungen. Aufgrund der Kleinräumigkeit der Änderungen und des Darstellungsmaßstabs des Örtlichen Raumordnungskonzeptes von 1:5.000 sind viele der Änderungen im Plan kaum sichtbar.

Im Rahmen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde eine naturkundliche Bearbeitung durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Bearbeitung wurden in die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes übernommen, d. h. für die in der naturkundlichen Bearbeitung als ökologisch oder landschaftlich hochwertig eingestuftten Bereiche wurden entsprechende Freihalteflächen ausgewiesen.

Nennenswerte Ausdehnungen des baulichen Entwicklungsbereiches erfolgen in Seesumpf (Ausdehnung auf eine bereits seit längerer Zeit als Bauland gewidmete Fläche), Kraichen (geringfügige innerörtliche Erweiterung), Bichl und im Bereich Schwarzer Brunnen. In den beiden letztgenannten Gebieten werden die Siedlungsränder und maximalen Siedlungsgrenzen auf die hier bereits bisher zur baulichen Nutzung möglichen Bereiche ausgedehnt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um eine planoptische Veränderung, mit der die Bestimmungen in den beiden Gebieten noch klarer gefasst werden.

Eine deutliche Verringerung des Ausmaßes der Fläche des baulichen Entwicklungsbereiches erfolgt im nordwestlichen Teil von Oberbach. Diese Verkleinerung erfolgt aufgrund der Eigenschaft des Gebietes als Retentionsraum für Hochwasser des Lechs.

Weitere Reduzierungen der potenziellen baulichen Entwicklungsfläche werden in Benglerwald sowie in den nördlichen Teilen von Ober- und Unterbach aufgrund der bestehenden Naturgefahren vorgenommen.

Die in der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes enthaltenen Waldflächen wurden im Feber 2015 vom Kommunalen Raum-Informationssystem des Landes Tirol (CORIS) bezogen. Auf Basis dieser Waldabgrenzung erfolgte eine Neufestlegung der forstlichen Freihalteflächen. Infolge der Veränderung der forstlichen Freihalteflächen wurden auch die übrigen Freihalteflächen an den aktuellen Waldbestand angepasst.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Berichtes besaß der bauliche Entwicklungsbereich, also die von Siedlungsrändern und maximalen Siedlungsgrenzen umfasste Fläche, ein Ausmaß von rund 50,87 ha.

Mit Stand März 2015 war im baulichen Entwicklungsbereich eine Fläche von rd. 36,41 ha als Bauland gewidmet. Von den Baulandflächen waren 23,07 ha oder rd. 63 % bereits bebaut. Insgesamt gab es 36,70 ha als Sonder- und Vorbehaltsflächen gewidmete Bereiche. Davon wurden 28,72 ha von der Widmung als Sonderfläche Sportanlage Schipiste eingenommen.

Mit dem vorliegenden Entwurf der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes vergrößert sich der bauliche Entwicklungsbereich geringfügig um ca. 1,48 ha auf rund 52,35 ha. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Bereiche Bichl (ca. 0,77 ha) und Schwarzer Brunnen (ca. 1,40 ha) schon in der bisherigen Fassung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes für eine bauliche Nutzung zur Verfügung standen. Sie wurden bisher lediglich nicht von Siedlungsrändern und maximalen Siedlungsgrenzen umfasst und sind somit im oben genannten Bestandswert von 50,87 ha nicht enthalten.

Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten bzw. unter Berücksichtigung der schon bisher für die bauliche Entwicklung potenziell verfügbaren Entwicklungsbereiche Bichl und Schwarzer Brunnen erfolgt mit der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes netto eine Reduzierung des potenziell baulich nutzbaren Gebietes um ca. 0,69 ha.

2. BEVÖLKERUNG

Auf der Basis der Abschätzung der Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde wird für den Planungszeitraum von einer Bevölkerungszahl von rund 685 Einwohnern und einer Haushaltsanzahl von rund 275 ausgegangen.

Wie der Bestandsanalyse zur 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes zu entnehmen ist, sind derzeit für den im Planungszeitraum zu erwartenden Bevölkerungszuwachs grundsätzlich genügend Baulandreserveflächen vorhanden. Ein gro-

ßer Teil dieser Flächen ist allerdings nicht oder nicht zu sozial verträglichen Preisen verfügbar.

Um jene Personen mit akutem Wohnraum-/Baulandbedarf und ohne eigenen Baugrund trotzdem im Ort halten zu können, bietet die Gemeinde Bach mit den öffentlichen Siedlungsgebieten in Kraichen und Oberstockach Grundstücke zu sozial verträglichen Preisen an.

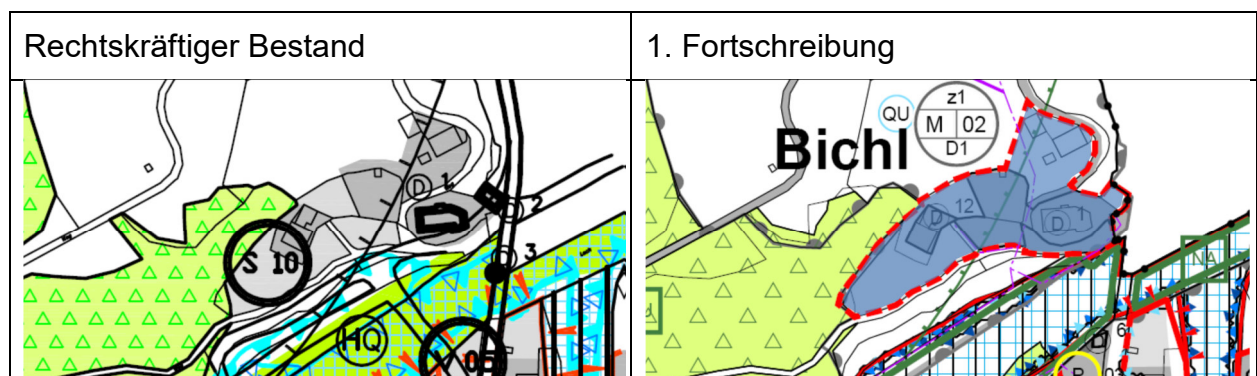
3. SIEDLUNG

Wie bereits in Kap. 1 erläutert, enthält die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gegenüber dem Bestand kaum nennenswerte Änderungen. Die Änderungen sind in den meisten Fällen nur kleinräumig Natur. Viele der Änderungen sind im Plan nicht oder kaum sichtbar.

Im Folgenden werden jene Bereiche näher erläutert, in den es zu nennenswerten Änderung bei der Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches kommt.

3.1. Bichl

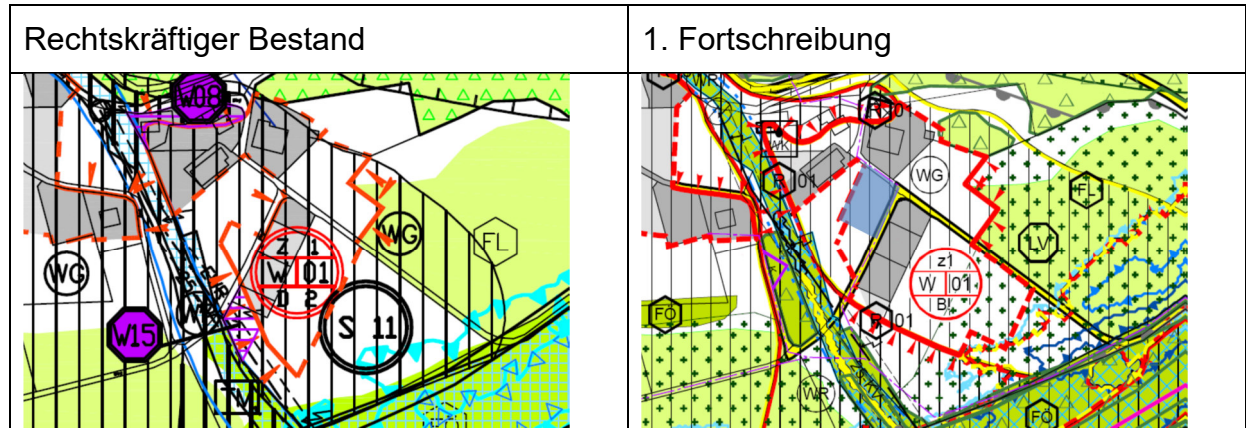
Der Bereich Bichl ist bereits im derzeit noch rechtskräftigen Örtlichen Raumordnungskonzept für eine bauliche Entwicklung (vgl. u. a. Entwicklungstempel S10) vorgesehen und großteils bereits gewidmet. In der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wird das Gebiet zur Verdeutlichung der Abgrenzung durch einen Siedlungsrand umfasst und dafür der Entwicklungstempel M02 festgelegt (vgl. folgende Abbildung, Änderungsbereich flächig blau markiert). Es handelt sich um einen zentrumsnahen Bereich. In diesem Gebiet soll daher, wie im südlich folgenden Teil von Bach (Entwicklungstempel M01), eine gemischte Nutzung zulässig sein.



Mit der Festlegung erfolgt gegenüber dem bisher rechtsgültigen Örtlichen Raumordnungskonzept keine zusätzliche Beeinträchtigung ökologisch oder für das Landschaftsbild wichtiger Bereiche.

3.2. Kraichen

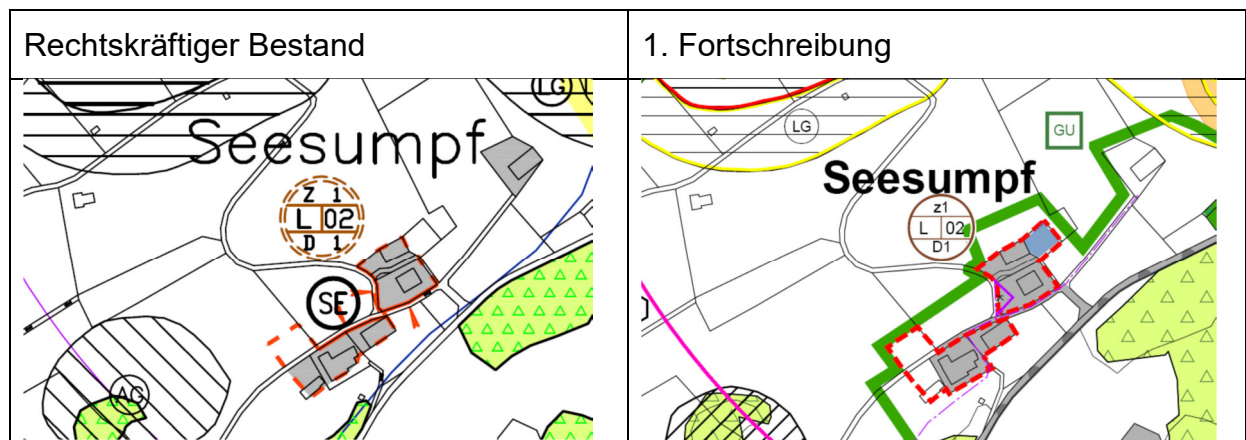
In Kraichen wird der bauliche Entwicklungsbereich innerörtlich erweitert. In der folgenden Abbildung (rechte Seite) ist der Erweiterungsbereich flächig blau markiert.



Der betroffene Bereich wird als landwirtschaftliche Wiese genutzt und weist keine nennenswerte Bedeutung für den Naturraum und das Landschaftsbild auf. Der Wiesenbereich gehört zum bereits aufgelassenen Hof auf der nordwestlich angrenzenden Bp .322. Aufgrund der innerörtlichen Lage und der bereits gegebenen Erschließung ist eine gute Eignung des Gebietes für Wohnzwecke gegeben.

3.3. Seesumpf

Am nordöstlichen Rand von Seesumpf wird der bauliche Entwicklungsbereich auf ein bereits seit geraumer Zeit als Bauland gewidmetes Grundstück ausgedehnt (vgl. folgende Abbildung, Änderungsbereich flächig blau markiert).

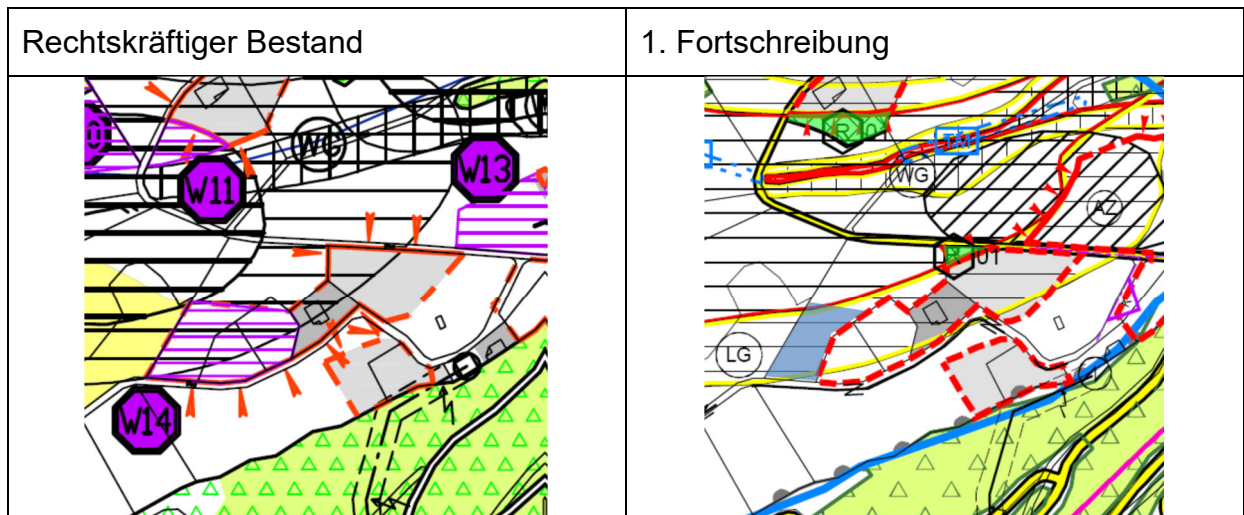


Es handelt sich um einen Bauplatz für eine Weichende der westlich, auf Bp .310 angrenzenden landwirtschaftlichen Hofstelle. Im bisher gültigen Örtlichen Raumordnungskonzept war das Grundstück als sonstige Fläche ausgewiesen. Es wird derzeit

als landwirtschaftliche Wiese genutzt. Durch die unmittelbar an das Siedlungsgebiet von Seesumpf angrenzende Lage ist eine gute Eignung für die Nutzung zu Wohnzwecken gegeben. Der Bereich weist keine nennenswerte ökologische Bedeutung auf.

3.4. Benglerwald

Der in der folgenden Abbildung flächig blau markierte Änderungsbereich (rechtes Bild) liegt in einer gelben Lawinengefarenzone und ragt geringfügig in eine rote Lawinengefarenzone hinein. Gleichzeitig ist kein Bedarf für die Fläche im Planungszeitraum des Örtlichen Raumordnungskonzeptes absehbar. Sie wird daher aus dem baulichen Entwicklungsbereich entfernt.



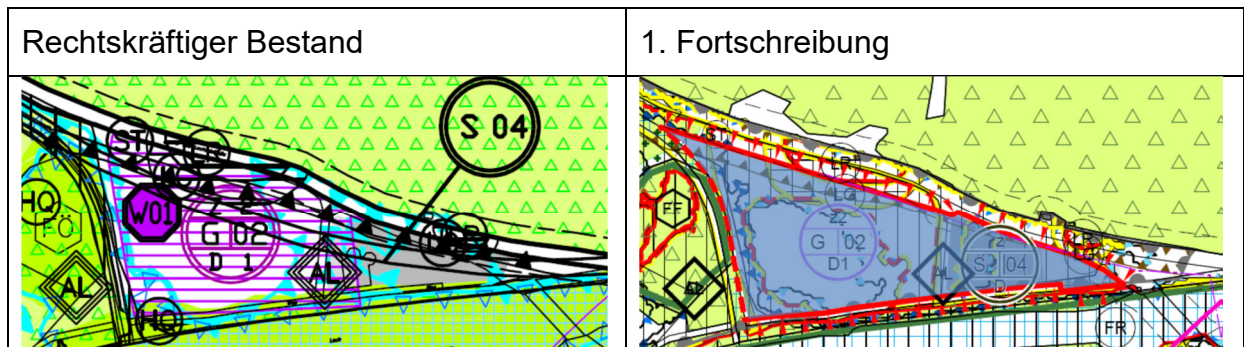
Die beiden in der vorigen Abbildung (rechte Seite) hellgrün markierten und mit einem R01-Stempel versehenen Bereiche (Rückwidmungshinweis für den Flächenwidmungsplan) werden aufgrund ihrer Lage in einer roten Lawinengefarenzone aus dem baulichen Entwicklungsbereich ausgeklammert.

3.5. Schwarzer Brunnen

Dieses Gebiet (vgl. folgende Abbildung, Änderungsbereich flächig blau markiert) ist bereits im derzeit noch rechtskräftigen Örtlichen Raumordnungskonzept für eine bauliche Entwicklung vorgesehen (vgl. Entwicklungstempel G02 und S04).

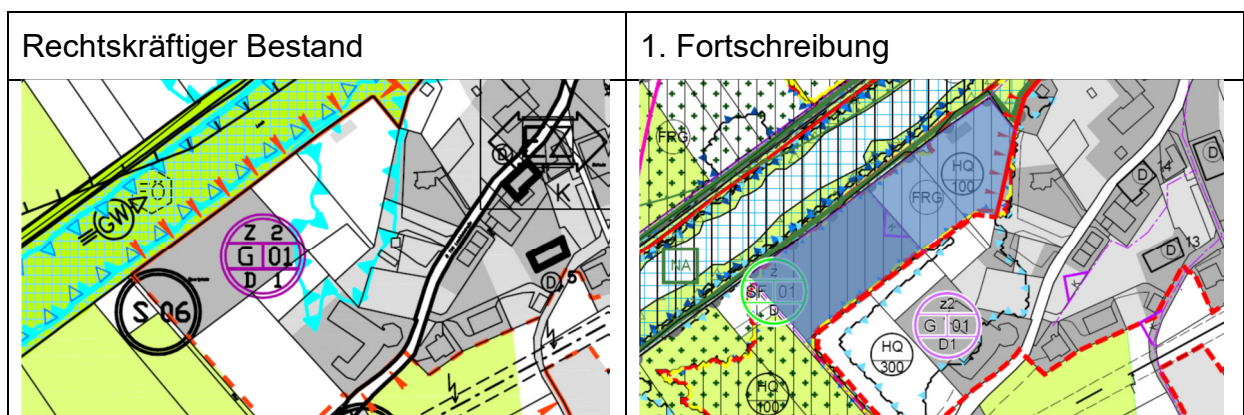
In der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wird das Gebiet zur Verdeutlichung der Abgrenzung durch Siedlungsränder und maximale Siedlungsgrenzen umfasst. Der östliche Teil des Bereiches ist bereits bebaut (Tankstelle). Mit der Festlegung erfolgt gegenüber dem bisher rechtsgültigen Örtlichen Raumordnungskon-

zept keine zusätzliche Beeinträchtigung ökologisch oder für das Landschaftsbild wichtiger Bereiche.

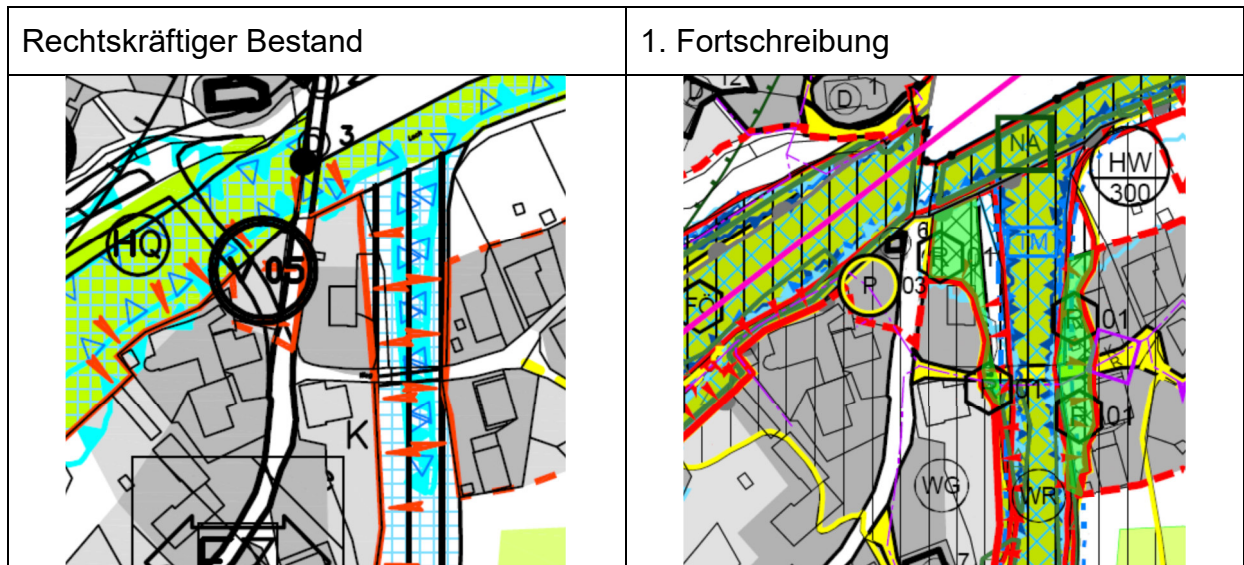


3.6. Ober- und Unterbach

Im neuen Gefahrenzonenplan für den Lech ist am nordwestlichen Rand von Oberbach ein Retentionsraum enthalten. Dieser Bereich ist jedenfalls von Bebauungen freizuhalten, weshalb der bauliche Entwicklungsbereich entsprechend verkleinert wird (vgl. folgende Abbildung, Änderungsbereich flächig blau markiert).

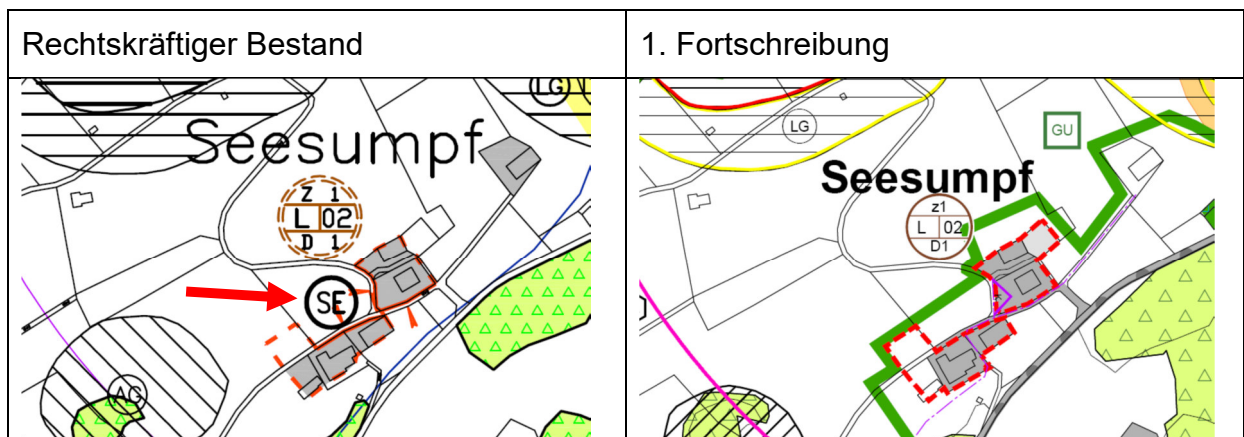


Die beiden in der folgenden Abbildung (rechte Seite) hellgrün markierten und mit R01-Stempeln versehenen Bereiche (Rückwidmungshinweis für den Flächenwidmungsplan) werden aufgrund ihrer Lage in einer roten Wildbachgefahrenzone aus dem baulichen Entwicklungsbereich ausgeklammert.



4. KENNTLICHMACHUNG DER MÖGLICHEN SIEDLUNGSERWEITERUNG AUßERHALB DES PLANUNGSZEITRAUMES

Der in der Erstfassung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes enthaltene „SE-Stempel“ (vgl. mit rotem Pfeil markierte Rundsignatur im linken Teil der nachfolgenden Abbildung) wird nicht mehr aufgenommen. Es ist dafür kein Bedarf gegeben.



Es ist aber festzuhalten, dass dieser Bereich grundsätzlich eine gute Eignung für Siedlungszwecke aufweist. Sollte ein konkreter Bedarf und gleichzeitig auch die Flächenverfügbarkeit gegeben sein, so wird sich die Gemeinde um eine entsprechende Entwicklungsmöglichkeit in diesem Bereich bemühen.

5. ORTSBILD

Im Bereich des Ortszentrums von Bach (im Bereich der Volksschule, Gasthof Post und Gasthof Grüner Baum) sollten nach den Festlegungen des bisher gültigen Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Interesse des Schutzes eines erhaltenswerten Orts- und Straßenbildes örtliche Bauvorschriften erlassen werden. Entsprechende Vorschriften wurden aber im Planungszeitraum nicht erlassen. Die Gemeinde möchte daran auch nicht weiter festhalten. Die entsprechenden Eintragungen im Verordnungsplan und dem textlichen Teil der Verordnung werden daher aufgehoben.

6. WIRTSCHAFT

Die im Erläuterungsbericht zum bisherigen Örtlichen Raumordnungskonzept für den Bereich Wirtschaft enthaltenen Ausführungen treffen weiterhin zu und können auch für den kommenden Planungszeitraum des Örtlichen Raumordnungskonzeptes als grundlegend angesehen werden.

Es ist das Ziel der Gemeinde, die bestehende Durchmischung von Wohn- und Wirtschaftsfunktion zu erhalten und möglichst konfliktfrei weiter zu entwickeln.

Der Tourismus soll auch in Zukunft eine wesentliche Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung von Bach spielen. Besonderes Augenmerk wird aber auch auf die Erhaltung und Neuansiedlung von umwelt- und raumverträglichen Produktions- und Dienstleistungsbetrieben gelegt. Nicht zuletzt wird auch die Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft in Verbindung mit der Erhaltung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe als wichtiges Ziel angesehen.

Die Gemeinde bekennt sich weiters zur gewachsenen Durchmischung von Wohn- und Wirtschaftsnutzung und strebt eine möglichst konfliktfreie Weiterentwicklung dieser dörflichen Strukturen an.

7. FREIRAUM

Im Rahmen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde eine naturkundliche Bearbeitung durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Bearbeitung wurden in die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes übernommen, d. h. für die in der naturkundlichen Bearbeitung als ökologisch oder landschaftlich hochwertig eingestuftten Bereiche wurden entsprechende Freihalteflächen festgelegt.

Die in Kap. 3 beschriebenen nennenswerten Änderungen des Verlaufs der maximalen Siedlungsgrenzen und Siedlungsränder weisen dabei keine Überschneidungen mit den in der naturkundlichen Bearbeitung als wertvoll ausgewiesenen Bereichen auf.

Die Schipisten im Schigebiet Jöchelspitze waren in der bisherigen Fassung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes als Freihalteflächen für Freizeit-, Sport- und Erholungsnutzung (Erholungsraum) festgelegt. Diese Bestimmung wird auch in die 1. Fortschreibung übernommen, wobei die Festlegung der Freihaltefläche entsprechend der vom Schigebietsbetreiber im Oktober 2015 neu zur Verfügung gestellten Abgrenzung erfolgte.

Die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes enthält eine aktuelle, vom TIRIS zur Verfügung gestellte Waldflächenabgrenzung (Datenübernahme vom Feber 2015). Auf Basis der neuen Waldabgrenzung erfolgte eine Neufestlegung der forstlichen Freihalteflächen. Infolge der Veränderung der forstlichen Freihalteflächen wurden auch die übrigen Freihalteflächen an den aktuellen Waldbestand angepasst.

8. VERKEHR

Die im bisherigen Örtlichen Raumordnungskonzept vorhandenen Verkehrsmaßnahmenstempel wurden inhaltlich größtenteils beibehalten. Die erfolgten Anpassungen beziehen sich zum überwiegenden Teil auf Änderungen in der Darstellung. Die bisherigen Verkehrsmaßnahmenstempel werden durch Symbole ersetzt wie sie für den jeweiligen Verwendungszweck in der aktuellen Planzeichenverordnung vorgesehen sind.

Stempel	Rechtskräftiger Bestand	1. Fortschreibung
V01	Wandererparkmöglichkeit für den Bereich Madau	P01: zwei Stempel (im südlichen Teil von Oberbach und südlich davon an der Straße ins Madautal)
V02	Seilbahnparkplatz	P02, ansonsten ohne Änderung
V03	Die Weiterführung der bestehenden öffentlichen Verkehrserschließung des Siedlungsgebietes Stockach in den östlichen Bereich ist abzusichern.	VK01, ansonsten ohne Änderung
V04	Die Erschließungsstraße ist entsprechend dem bestehenden bzw. zu erwartenden Verkehrsaufkommen zu verbreitern. (Unterbach, Oberstockach)	VK02, ansonsten ohne Änderung
V05	Parkmöglichkeiten für das Ortszentrum	P03, ansonsten ohne Änderung
V06	Wandererparkmöglichkeit für das Sulzital	P04 und zusätzlicher Stempel P04 nördlich der Landesstraße, ansonsten ohne Änderung
V07	Parkmöglichkeit für den Bereich Wasen	P05, ansonsten ohne Änderung

9. SOZIALE, ÖFFENTLICHE UND FREIZEITINFRASTRUKTUR SOWIE SONDERNUTZUNGEN

Die im bisherigen Örtlichen Raumordnungskonzept vorhandenen Sondernutzungsstempel werden, soweit erforderlich, wieder festgelegt (ggf. neu nummeriert).

Stempel	Rechtskräftiger Bestand	1. Fortschreibung
S01	Gastronomiebetrieb mit ergänzenden Einrichtungen (Schönauer Hof)	Keine Änderung
S02	Gasthof/Jausenstation (Klapf)	Gasthof mit Beherbergung (Klapf)
S03	Mehrzweckgebäude (Feuerwehr, Recyclinghof, Bauhof, etc.)	Keine Änderung
S04	Tankstelle (Schwarzer Brunnen)	Tankstelle und ergänzende Einrichtungen
S05	Musikpavillon, Feuerwehr (Stockach)	Keine Änderung
S06	Sportanlagen (Sportplatz, Paragliders-Landeplatz, etc.) (Oberbach)	Keine Änderung
S07	Seilbahnstation mit ergänzenden Einrichtungen (Benglerwald)	Keine Änderung
S08	Ausflugsgasthof (Jausenstation Wase)	Keine Änderung
S09	Verpflegungseinrichtung im Zusammenhang mit der Seilbahn (Bergstation Jöchelspitzlift)	Gastronomiebetrieb mit Beherbergung im Zusammenhang mit der Seilbahn
S10	Beherbergungsbetrieb (Bichl)	Aufgehoben
S11	Sportanlage (Kraichen)	Aufgehoben
S12	Touristische Infrastruktureinrichtungen als Ergänzung zum bestehenden Tourismusbetrieb (Benglerwald)	Aufgehoben
S13	Flugschule, Landeplatz, Shop und Geschäftsführerwohnung	Wird zu S10 neu

10. BESONDERE BEHÖRDLICHE MASSNAHMEN

10.1. Allgemeine Festlegungen

Entsprechend § 31c Abs. 2 TROG 2016 ist spätestens 2 Jahre nach dem Inkrafttreten der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der bestehende Flächenwidmungsplan zu ändern, soweit dies zur Vermeidung von Widersprüchen zu den Festlegungen des fortgeschriebenen Örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich ist.

10.2. Flächenwidmungsplan

Die mit den im bisherigen Örtlichen Raumordnungskonzept enthaltenen Widmungsänderungsstempeln W01 bis W15 verfolgten Widmungsänderungen wurden bei der Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes (2006) bereits umgesetzt. Sie sind daher in der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht mehr enthalten. Im Rahmen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist keine neue Festlegung von Widmungsänderungsstempeln erforderlich.

10.3. Temporär nicht bebaubarere Bereich

Der in Unterbach im bisherigen Örtlichen Raumordnungskonzept vorhandene Stempel „temporär nicht bebaubarer Bereich“ mit dem Zähler 01 wird durch den Entwicklungsstempel M03 ersetzt. Für diesen Entwicklungsstempel gelten inhaltlich die gleichen Bestimmungen wie für den bisherigen Stempel „temporär nicht bebaubarer Bereich“ mit dem Zähler 01. Beim betreffenden Gebiet handelt es sich um einen großteils noch unbebauten Baulandbereich. Eine bauliche Entwicklung in diesem Bereich darf erst erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Sicherstellung einer sinnvollen öffentlichen Erschließungsmöglichkeit im Hinblick auf die Gesamterschließung des Baulandbereiches und Baulandumlegung bzw. Grundstücksneuordnung im Hinblick auf eine zweckmäßige und bodensparende Bebauung.

Der Bereich mit dem Zähler 02 wird durch den Entwicklungsstempel W04 ersetzt. Wie bisher gilt als Voraussetzung für eine bauliche Entwicklung in diesem Bereich, dass eine sinnvolle öffentliche Verkehrserschließung des nördlichen und westlichen Bereiches sichergestellt werden kann bzw. ermöglicht wird.

11. BESONDERE PRIVATWIRTSCHAFTLICHE MASSNAHMEN

11.1. Baulandumlegung

Obwohl entsprechend dem TROG die Gemeinde das Antragsrecht auf Einleitung einer Baulandumlegung hat, wird die Gemeinde von diesem Recht nur Gebrauch machen, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Grundeigentümer eine Baulandumlegung auf der Basis eines Umlegungs- und Erschließungskonzeptes zustimmt.

11.2. Öffentliche Siedlungsgebiete

Als Verfügungsberechtigte im Bereich der öffentlichen Siedlungsgebiete Kraichen und Stockach wird die Gemeinde diese Flächen vor allem zur Befriedigung des konkreten Wohnbaulandbedarfes von Einheimischen heranziehen.

12. UMWELTBERICHT

Für die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Bach wurde gem. § 63 Abs. 3 TROG 2016 ein Umweltbericht gem. § 5 TUP erstellt. Dieser Bericht bezieht sich auf die Fassung der 1. öffentlichen Auflage der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes.